

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sinn des Verbandes

- (1) Der Abwasserverband 'Unteres Albtal' (bestehend aus den Gemeinden Karlsbad für den Ortsteil Spielberg, Straubenhardt für den Ortsteil Langenalb, Marxzell und Waldbronn), die 'Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb-Dobel' (bestehend aus den Gemeinden Bad Herrenalb und Dobel), die Stadt Ettlingen (für die Stadtteile Schöllbronn und Spessart), die Stadt Gaggenau (für den Stadtteil Moosbronn und Althof von der Stadt Bad Herrenalb) und die Gemeinde Malsch (für den Ortsteil Völkersbach) bilden unter Wahrung ihrer Selbständigkeit einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
Er führt den Namen 'Abwasserverband Albtal'.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von den Verbandsmitgliedern zugeleiteten Abwässer zu sammeln, zu klären und abzuleiten.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Waldbronn.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband errichtet, betreibt, unterhält und erneuert folgende Anlagen:
 - a) eine nach dem neuesten Stand der Technik entworfene mechanisch-biologische Kläranlage mit allen dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Abwasserableitung von der Kläranlage in die Alb,
 - b) einen beim 'Steinhäusle' (Gemarkungsgrenze Bad Herrenalb/Marxzell - Ortsteil Schielberg) beginnenden, im Tal verlaufenden Kanal, der die Abwässer der Verbandsmitglieder dem auf der Gemarkung Ettlingen vorhandenen Klärwerk zuführt,
 - c) eine Regenentlastungsanlage auf der Gemarkung Karlsbad-Spielberg bei Fischweier (RÜB 'Fischweier').

- (2) a) Der Verband plant den Einsatz der Fernwirktechnik für das gesamte Verbandsgebiet.
- b) Der Verband errichtet, betreibt, unterhält und erneuert die Fernwirkzentrale auf der Kläranlage und die Fernwirkeinrichtungen der verbandseigenen Anlagen.
- c) Der Verband betreibt und unterhält die Fernwirkeinrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verband betreut und unterhält die Regentlastungsanlagen der Verbandsmitglieder und die dazugehörigen Ablaufkanäle zum Zuleitungssammler. Die Vorschriften der eigenkontrollverordnung sind hierbei zu beachten.
- (4) Die Anlagen nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 b werden Eigentum des Verbandes. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören weder die örtlichen Kanalnetze noch die Gemeinschafts- oder Sonderbauwerke (wie Regenauslässe und Regenklärbecken) der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (5) Dem Verband obliegt die Planung für die gemeinsame Abwasserbeseitigung. Die näheren Einzelheiten über die Ausführung werden durch den Bauentwurf festgelegt. Dieser wird Bestandteil der Satzung. Im Übrigen werden die verbandseigenen Anlagen in einem Übersichtsplan bzw. in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.

§ 3

Kostenverteilung

- (1) Die Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge nach Maßgabe des Absatzes 2, Beihilfen und Kredite.
- (2) Zur Aufbringung der nicht durch Zuweisung und Kredite gedeckten Herstellungskosten leisten die Verbandsmitglieder einen Beitrag (Eigenmittel).
- a) Die Kosten für das Verbands-Klärwerk und der Fernwirkzentrale werden von den Verbandsmitgliedern anteilig, entsprechend den Einwohnergleichwerten geschätzt für das Jahr 2010, wie folgt getragen:

Abwasserverband Unteres Albtal	25.100 EGW =	55,47 %
Verw.Gem. Bad Herrenalb-Dobel	11.850 EGW =	26,19 %
Stadt Ettlingen	5.900 EGW =	13,04 %
Stadt Gaggenau	400 EGW =	0,88 %
Gemeinde Malsch	2.000 EGW =	4,42 %
gesamt	45.250 EGW =	100,00 %

b) Die Kosten für den Zuleitungssammler werden von den Verbandsmitgliedern anteilig wie folgt getragen:

Abwasserverband Unteres Albtal	68,36 %
Verw.Gem. Bad Herrenalb-Dobel	13,30 %
Stadt Ettlingen	13,04 %
Stadt Gaggenau	0,88 %
Gemeinde Malsch	4,42 %
gesamt	100,00 %

c) Die Kosten für das RÜB Fischweier und der entsprechenden Fernwirkeinrichtung werden von den Verbandsmitgliedern anteilig wie folgt getragen:

Abwasserverband Unteres Albtal	72,2 %
Stadt Ettlingen	26,0 %
Stadt Gaggenau	1,8 %
gesamt	100,00 %

- (3) Ändern sich die Einwohnergleichwerte nach § 3 Abs.2 dieser Satzung, so ist das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder neu festzusetzen. Dabei ist auf den bisherigen Berechnungsgrundlagen aufzubauen.
- (4) Sollte es durch erhöhten Abwasseranfall oder die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Verbandsmitgliedes notwendig sein, die Kläranlage zu erweitern oder zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem entsprechenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung dieser besonderen Einrichtung durch die anderen Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

§ 4

Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbands-
geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbands-
versammlung muß einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied
oder ein Mitglied der Verbandsversammlung unter Angabe des
Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenteil des Zweckverbands
gehören muß, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Zur Verbandsversammlung sollen die Aufsichtsbehörde und die Wasser-
wirtschaftsämter unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen
werden.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Verbands-
mitglieder, die ihre Körperschaft kraft ihres Amtes vertreten und
aus weiteren Vertretern. Sie setzt sich insgesamt wie folgt zusammen:

Abwasserverband UNTERES ALBTAL	6 Vertreter
Verw.Gem. Bad Herrenalb-Dobel	4 Vertreter
Stadt Ettlingen	2 Vertreter
Stadt Gaggenau	1 Vertreter
Gemeinde Malsch	1 Vertreter
zusammen	14 Vertreter

Die Vertreter werden von der jeweiligen Verbandsversammlung bzw. vom
gewählten Gemeinderat der Verbandsmitglieder für die Dauer von
5 Jahren gewählt.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweck-
verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied der Verbands-
versammlung eines Einzelverbandes aus diesem Gremium aus, so endet
auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung des Dachverbandes. Für
den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer
von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet
auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für die
restliche Amtszeit ist aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils
ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige
Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden
innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt neben den durch Gesetz ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm daneben die Bewirtschaftungsbefugnis in dem von der Verbandsversammlung festzulegenden Umfange zu.

§ 7

Schriftführer, Rechner und Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinden sein sollen.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat der Schriftführer innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und mindestens einem Versammlungsmitglied zu unterzeichnen sind. Den beteiligten Gemeinden, der Aufsichtsbehörde und den Wasserwirtschaftsämtern ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.

Der Verbandsschriftführer ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Satzung.

- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes (einschließlich Jahresabschluß). Er ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Satzung.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 8

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird. Reisekosten werden nach den für die Beamten der Gemeinden geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen, und zwar nach Reisekostenstufe B gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt wird.

§ 9

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresanschluß) sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden.

§ 10

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfaßt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 3 Abs.2 berechneten Verhältnis aufgebracht.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich anderer Einnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt erhoben:
 - a) für das Verbandsklärwerk, den Zuleitungssammler, die Fernwirkzentrale und die Kosten für die Betreuung der Regenentlastungsanlagen der Verbandsmitglieder nach der Eigenkontrollverordnung entsprechend dem in § 3 Abs. 2 a festgelegten Beteiligungsverhältnis.
 - b) für das RÜB Fischweier und die entsprechende Fernwirkeinrichtung nach Maßgabe des in § 3 Abs. 2 c festgelegten Beteiligungsverhältnisses.

Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.

§ 10

Kostenerstattungen

Die Kosten (Materialkosten und Fremdlöhne) für die Unterhaltung der Regenentlastungsbauwerke der Verbandsmitglieder und den dazugehörigen Ablaufkanälen zum Zuleitungssammler werden diesen nach dem tatsächlichen Aufwand am Jahresende in Rechnung gestellt.

Auf die vom Verband während des Jahres geleisteten Zahlungen sind auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen Abschläge zu entrichten.

§ 11

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung und mit Zustimmung der den Verbandsmitgliedern angehörenden Gemeinden aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 2 über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 12

Ausscheiden und Aufnahme einzelner Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung aus dem Verband ausscheiden. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.
Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet § 11 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Aufnahme von weiteren Gemeinden in die diesen Verband bildenden Verbandsmitglieder bedarf der Beschlußfassung der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Werden weitere Gemeinden oder Gemeindeteile an die Verbandsanlagen angeschlossen, so erhebt der Verband einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Er ist von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festzusetzen, wobei die Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder zu berücksichtigen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes (vgl. § 11) bestimmt ist, kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen jeweils in den Badischen Neuesten Nachrichten, Karlsruhe, Ausgabe Ettlingen/Albgau.

Anmerkung:

Grundlage Satzung vom 10.11.1971

1. Änderung der Satzung vom 12.03.1974
2. Änderung der Satzung vom 24.06.1976
3. Änderung der Satzung vom 21.06.1977
4. Änderung der Satzung vom 17.07.1980
5. Änderung der Satzung vom 13.10.1987
6. Änderung der Satzung vom 06.02.1990
7. Änderung der Satzung vom 02.10.1990